

Amtsblatt

Elektronisches Verkündigungsblatt der Stadt Hameln



Bereitgestellt am 10.12.2024

Nr. 12C/2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.: Bekanntmachungen der Stadt Hameln

Öffentliche Bekanntmachung – 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlämmen aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)	2
Öffentliche Bekanntmachung – 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalgebührensatzung)	3

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland
AöR über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlämmen
aus Grundstücksabwasseranlagen**

(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 2. der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in der aktuell gültigen Fassung, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in der Fassung vom 16.11.2022 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in seiner Sitzung am 17.09.2024 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§ 2 (2) erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(2) Die Gebühr beträgt für die Abwasser- bzw. Fäkalschlammabeseitigung

- | | |
|---|-------------|
| a.) aus abflusslosen Gruben | 87,74 Euro |
| je m ³ eingesammelten Abwassers | |
| b.) aus Hauskläranlagen | 149,84 Euro |
| je m ³ eingesammelten Fäkalschlamm | |

Artikel II

Die Änderung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Hameln, den 17.09.2024

gez. Björn Ladage, Vorstand

**2. Satzung zur Änderung der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR
über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren
(Kanalgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 2. der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in der aktuell gültigen Fassung, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in der Fassung vom 16.11.2022 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR in seiner Sitzung am 17.09.2024 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

§§ 4, 6, 7 (2), 11 (3) erhalten folgende Fassungen:

§ 4

Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt 3,27 Euro je m³ Abwasser.

§ 6

Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr

Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,54 Euro je m² bebauter, überbauter und/oder befestigter Fläche.

§ 7

Gebühr für nicht abwasserbeseitigungspflichtiges Wasser

(2) Die Gebühr für nicht abwasserbeseitigungspflichtiges Wasser beträgt 0,87 Euro je m³.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit, Abschlagszahlungen

- (3) Die Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH ist gemäß § 12 Abs. 1 NKAG befugt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung und die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide durchzuführen, sowie die zu entrichtenden Schmutzwassergebühren entgegenzunehmen. Der Gebührenbescheid wird zusammen mit der Verbrauchsabrechnung der Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH für den Frischwasserbezug verschickt.

Artikel II

Die Änderung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hameln, den 17.09.2024

gez. Björn Ladage, Vorstand